

Besondere Geschäftsbedingungen Service-Vereinbarung LocaNet oHG

Im weiteren wird die oHG, bestehend aus den Herren Sven Haufe und Henning Holtschneider, lediglich als "LocaNet" genannt.

§ 1 - Ausgangspunkt

1. Auf der Grundlage verschiedener technischer und kaufmännischer Gespräche wartet LocaNet beim Auftraggeber die nachfolgend näher beschriebenen einzelnen Hardware- und Software-Komponenten sowie Geräte und Gerätschaften – im folgenden Service-Sache (Wartungssache, Sache, Serviceobjekt) genannt.
2. Der Auftraggeber geht davon aus, daß LocaNet in der Lage ist, die erforderlichen Servicearbeiten zu erbringen. LocaNet verfügt über Erfahrungen aus vergleichbaren Aufgaben.
3. Die Vertragspartner benennen für alle Fragen zur Vertragsdurchführung Ansprechpartner und deren Vertreter. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich, wenn die Ansprechpartner wechseln.

§ 2 - Vertragsgegenstand

1. LocaNet übernimmt als Dienstleistung die Administration und Wartung von: - *siehe beigefügte Beschreibung*.
2. Folgende Hardware- und Software-Komponenten sowie Geräte und Gerätschaften, zu denen eine Vernetzung besteht, oder die genutzt werden, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung: - *siehe beigefügte Beschreibung*.
3. Ändern sich die Bestandteile der zu wartenden Sache oder deren Aufstellungsort, informiert der Auftraggeber unverzüglich LocaNet, soweit dies zur Erbringung der Dienstleistung an der Sache notwendig ist. Das gilt auch für Neuanschaffungen.
4. LocaNet verantwortet eine störungsfreie Funktion der Sache im vereinbarten Umfang. Soweit das technisch nicht möglich ist, weist LocaNet den Auftraggeber vorab mündlich sowie endgültig schriftlich darauf hin.
5. In einem (auch elektronisch geführtem) Service-Protokoll erfaßt LocaNet Beginn, Dauer, Art und Umfang der vor Ort beziehungsweise online durchgeführten Servicearbeiten sowie die betroffenen Geräte und oder Komponenten. Bei Instandsetzungsarbeiten dokumentiert LocaNet zusätzlich zu Zeitpunkt und Inhalt der Störungsmeldung die festgestellte Fehlerquelle, die telefonisch von LocaNet angeregten und vom Auftraggeber durchgeführten Maßnahmen, die vor Ort durchgeführten Servicearbeiten sowie den Zeitpunkt der wiederhergestellten Betriebsbereitschaft. LocaNet hält fest, welche Komponenten oder Geräte wie verändert und/oder ausgetauscht wurden. Der Auftraggeber quittiert die erbrachten Leistungen im Service-Protokoll (bei elektronisch geführtem Service-Protokoll schriftlich/per Fax) oder im Tätigkeitsnachweis.
6. LocaNet setzt für die Servicearbeiten qualifiziertes Personal ein, das mit dem Typ der beim Auftraggeber verwendeten Sache vertraut ist. LocaNet kann auch hinreichend qualifizierte Dritte einschalten, für deren Leistungen LocaNet einsteht.
7. LocaNet berücksichtigt die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie den aktuellen Stand der Technik. LocaNet wählt eine zweckmäßige und wirtschaftliche Lösung für die zu erbringenden Leistung.

§ 3 - Wartung

1. Erhält LocaNet eine telefonische Nachricht über eine Störung der Betriebsbereitschaft der Sache, beseitigt LocaNet die eingetretene Störung. LocaNet stellt die Betriebsbereitschaft der Sache her, die der Servicevertrag abdeckt. LocaNet befindet sich während der normalen Geschäftszeiten von 09:00 – 18:00 Uhr in Servicebereitschaft. Außerhalb dieser Zeiten beträgt der Zuschlag pro angefangener 1/4 Stunde EUR 50,00; soweit nicht anders vereinbart.
2. Der Auftraggeber versucht, kleine Störungen nach telefonischen Hinweisen durch LocaNet zu beseitigen. Gelingt das nicht oder liegt keine kleine Störung vor, führt LocaNet eine Online-Diagnose durch (soweit technisch vorgesehen). LocaNet versucht, die Störung auf diesem Wege zu beseitigen. Gelingt das nicht, führt LocaNet die erforderlichen Arbeiten durch seine Mitarbeiter vor Ort durch. Die Reaktionszeit für eine erste Inspektion vor Ort beträgt 8 Stunden ab Entgegennahme der Störungsmeldung durch den Auftragnehmer während der normalen Geschäftszeiten.
3. LocaNet trägt alle Kosten für vorzuhaltende Reparaturwerkzeuge, Unterlagen und Personal. Ersatzteile und Einsätze außerhalb der üblichen Geschäftszeiten werden als Zusatzleistung berechnet, soweit nicht anders bestimmt.
4. Ersatzgeräte stellt LocaNet nur dann, wenn dies zwischen Auftraggeber und LocaNet im Rahmen des Servicevertrages besonders bestimmt worden ist.

§ 4 - Ausschuß von Wartungsleistungen

1. Folgen von Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Benutzung der Sache sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigungen beseitigt LocaNet nicht im Rahmen des Servicevertrages. Hierzu erteilt der Auftraggeber einen eigenständigen Reparaturauftrag. Maßstab für Bedienungsfehler und unsachgemäße Benutzung sind die allgemeinen technischen Gegebenheiten der Sache, das Begleitmaterial zur Sache und die Installationsanweisungen der Hersteller.
2. Handelt es sich nicht um eine Störung, sondern einen Fehler an der Sache, der sich nur mit einem den vereinbarten Serviceraum übersteigenden Aufwand oder gar nicht beseitigen lässt, erfordert seine Beseitigung einen eigenständigen Reparaturauftrag.
3. Ändert der Auftraggeber den Zustand der Sache durch eigenen Eingriff, so schließt er dadurch die veränderte Sache aus dem Servicevertrag aus.
4. Wesentliche technische Änderungen und Erweiterungen der Sache, über die der Auftraggeber LocaNet nicht informiert und die zusätzlichen Zeitaufwand verursachen, fallen nicht unter diesen Servicevertrag.
5. Den Kauf von Verschleißteilen, Verbrauchsmaterialien, Datenträgern sowie Zubehör jeder Art berechnet LocaNet als Zusatzleistung. Der Einbau von Verschleißteilen gehört zur Instandsetzung beziehungsweise Instandhaltung.
6. Fachfremde Tätigkeiten wie zum Beispiel Arbeiten an elektrischen Gebäudeleitungen, Klimaanlage, Telekommunikationseinrichtungen oder technischen Schränken deckt der Servicevertrag nicht ab.

§ 5 - Vergütung

1. Für die oben genannten Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber am ersten eines jeden Monats eine Pauschale zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer im voraus – *siehe beigefügte Beschreibung*.
2. Befindet sich der Auftraggeber um mehr als 14 Kalendertage in Verzug, ist LocaNet erst nach Zahlung der fälligen Beträge zu weiteren Leistungen verpflichtet.
3. Ändert sich der Vertragsgegenstand, passen die Vertragsparteien die Vergütung in einem angemessenen Umfang an.
4. Zusätzliche Leistungen stellt LocaNet gesondert in Rechnung. Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, gilt die aktuelle Preisliste von LocaNet. Transport-, Installations- und Anfahrtskosten trägt dann der Auftraggeber. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
5. Soweit nicht anders bestimmt, zahlt der Auftraggeber an LocaNet alle erforderlichen Auslagen. Auslagen für Mietwagen, Eisenbahn und Flugzeug sowie Übernachtungskosten übernimmt der Auftraggeber nur nach vorheriger Absprache. Für Fahrten im Rahmen des Servicevertrages erhält LocaNet ein Kilometergeld in Höhe von EUR 0,42 je tatsächlich gefahrenem Kilometer. Ausgangspunkt der Fahrten ist LocaNet Dortmund oder LocaNet Essen. Der tägliche Spesensatz, der alle anderen Aufwendungen (zum Beispiel für Verpflegung) abdeckt, beträgt EUR 980,00. Die Auslagen sind sofort nach Abrechnung mit den erforderlichen Nachweisen fällig.

§ 6 - Zusätzliche Leistungen

1. Der Auftraggeber trägt die Kosten von Materialien und Geräten, Reparaturen, Programmierarbeiten und Tätigkeiten, die § 4 von der Wartung ausschließt.
2. Erweisen sich die Servicearbeiten vor Ort als nicht notwendig, trägt der Auftraggeber insoweit die Kosten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sie nach den *telefonischen Angaben von LocaNet* oder durch Fernwartung über eine Online-Verbindung hätten durchgeführt werden können.
3. Verschleißteile liefert LocaNet bei Bedarf nach eigenem Ermessen. Verbrauchsmaterial wie Papier, Toner und Reinigungsmittel sowie Datenträger liefert LocaNet nach Bestellung. Diese Leistungen werden gesondert nach der aktuellen Preisliste von LocaNet berechnet. Arbeiten, die dieser Vertrag nicht abdeckt, erbringt LocaNet nur nach gesonderter Vereinbarung.

§ 7 - Ersatzteile

1. Die im Austausch oder zur Reparatur gelieferten Teile sind neu oder neuwertig. Sie befinden sich in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand. LocaNet haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Sachkauf.
2. An den ausgetauschten Teilen erwirbt der Auftraggeber mit dem Einbau, LocaNet mit dem Ausbau, Eigentum, soweit nicht anders bestimmt. Der Auftraggeber versichert, daß Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. LocaNet entsorgt, soweit notwendig oder durch die gesetzlichen Bestimmungen gefordert, die Teile fachgerecht gegen Abrechnung.

§ 8 - Verzug

1. Überschreitet LocaNet eine vertragliche oder andere schriftlich vereinbarte Frist und hat LocaNet dies zu vertreten, gerät LocaNet ohne weitere Mahnung in Verzug. Ansonsten setzt der Auftraggeber LocaNet schriftlich eine angemessene Frist mit der Erklärung, die Annahme der Leistung nach Fristablauf abzulehnen. Erfolgt die Leistung dann nicht rechtzeitig, ist der Auftraggeber

berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat er an einer teilweisen Erfüllung kein Interesse mehr, stehen ihm seine normalen Rechte lt. BGB zu.

2. Hält LocaNet einen schriftlich vereinbarten Termin ohne wichtigen Grund nicht ein, zahlt LocaNet an den Auftraggeber für jeden Kalendertag, um den der Termin überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 10 % der Vertragssumme begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
3. Die Fälligkeiten und Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung verzögert oder die Behinderung zu vertreten hat.
4. Befindet sich LocaNet nicht während der vereinbarten Zeiträume in Servicebereitschaft, zahlt LocaNet an den Auftraggeber für jeden Kalendertag, an dem für mindestens acht Stunden nachweislich keine Servicebereitschaft erfolgt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00. Die Beweislast für die unterlassene Wartungsbereitschaft liegt beim Auftraggeber. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 10 % des jährlichen vertraglichen Umsatzes (Nettobetrag) begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 9 - Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Bei der Nutzung der Sache beachtet der Auftraggeber den allgemeinen Stand der Technik, die *erhaltenen Bedienungsanweisungen und Handbücher*. Hieraus ergibt sich, ob ein Bedienungsfehler vorliegt oder unsachgemäße *Behandlung der Serviceleistungen nach diesem Vertrag* ausschließt.
2. Störungen meldet der Auftraggeber an die genannten Personen bzw. an die Störungsannahme (Hotline) von LocaNet mit den Angaben für eine sachgemäße Instandsetzung. Im Rahmen des Zumutbaren stellt der Auftraggeber die Störung und ihre Ursache fest. Dabei folgt er den telefonischen Angaben von LocaNet.
3. Der Auftraggeber ermöglicht LocaNet, Maßnahmen zur Instandsetzung oder Pflege im Wege der Fernwartung über eine Online-Verbindung durchzuführen. Dazu schafft der Auftraggeber die erforderlichen technischen Voraussetzungen auf seine Kosten und stellt einen Zugang zur Verfügung. Die Kosten einer Online-Verbindung trägt der Auftraggeber – diese werden ihm durch LocaNet gegen genauen Nachweis berechnet. Auf Anleitung von LocaNet führt der Auftraggeber kleinere Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung dann durch, wenn er dadurch den Aufwand einer Anfahrt durch LocaNet vermeidet.
4. Der Auftraggeber gewährt LocaNet für Wartungsarbeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen sowie zu der Sache. Der Auftraggeber benennt gegenüber LocaNet kompetente Mitarbeiter für Rückfragen.
5. Der Auftraggeber entfernt unverzüglich Computerprogramme und Dateien jeder Art sowie Datenträger, andere Bestandteile von Hardware und sonstige Geräte und Anbauten, wenn LocaNet dies für erforderlich hält und ihn dazu auffordert. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber davon ausgehen muß, daß die zu verrichtenden Arbeiten das erfordern oder erfordern könnten.

§ 10 - Vertragsdauer

1. Die Servicevertrag beginnt am: - *siehe beigefügte Beschreibung*.
2. Er besteht auf unbestimmte Zeit. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Jahr. Eine ordentliche Kündigung erfolgt sechs Wochen zum Quartalsende.
3. Eine außerordentliche Kündigung bleibt jederzeit möglich. Gelingt es LocaNet nicht, den geschuldeten Serviceerfolg innerhalb von sechs Wochen ab Störungsmeldung oder Reparaturauftrag herbeizuführen, liegt ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vor.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 - Gewährleistung

1. LocaNet haftet nach den Gewährleistungsregeln des Werkvertrags beziehungsweise des Werklieferungsvertrags. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
2. Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung erhalten die Betriebsbereitschaft. LocaNet garantiert aber nicht für eine störungsfreie Funktionsweise der Sache. LocaNet haftet auch nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes der Sache, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
3. LocaNet haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte Informationen, Dokumentation, Unterlagen oder Materialien des Auftraggebers zurückgehen.
4. LocaNet haftet nicht für die Wiederbeschaffung oder eine Wiederherstellung von Daten.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Sie begrenzen auch nicht die Haftung nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

§ 12 - Schutzrechte Dritter

1. Der Auftraggeber geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, daß der vertragsgemäße Gebrauch der Sache keine Schutzrechte Dritter verletzt. Verletzt der vertragsgemäße Gebrauch die Schutzrechte Dritter, haftet der Auftraggeber gegenüber Dritten in der Höhe unbegrenzt.
2. LocaNet trifft keine Hinweispflichten auf die Rechte anderer. Programmiert LocaNet als Zusatzleistung Hilfsprogramme, so haftet LocaNet uneingeschränkt gegenüber dem Auftraggeber und Dritten dafür, daß damit keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

§ 13 - Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes halten die Vertragsparteien ein.
3. Eingeschaltete Dritte weisen die Vertragspartner auf beide Pflichten hin.

§ 14 - Sonstige Vereinbarungen

1. Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Auftraggeber der schriftlichen Einwilligung durch LocaNet.
2. Eine Aufrechnung gegen eine Forderung auf Gegenleistung kann der Auftraggeber nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
3. Entsteht aus den Bestimmungen dieses Vertrages ein Kaufvertrag (z.B. für Verschleißteile), so behält sich LocaNet das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
4. Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
5. Die Rechtswirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
6. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zugrunde.
7. Gerichtsstand ist Dortmund.

Dortmund, den 1. März 2002